

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

13.

25.) Verordnung der Landesregierung,

die Liquidirung des, im Leipziger Kreise, vom 15ten April 1814. bis mit 30sten Juni 1816. erwachsenen, und zur Zeit noch unvergütet gebliebenen Spannungsaufwandes betreffend,

vom 26sten Juli 1821.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Da es notwendig wird, daß, zu Bewerkstelligung eines völligen Rechnungsabschlusses über den, vom 15ten April 1814. bis 30sten Juni 1816. im Leipziger Kreise, durch fremde Truppen verursachten Militäraufwand, ein peremptorischer Termin zur Nachliquidirung der in gedachtem Zeitraume und bei bemeldetem Kreise erwachsenen, noch unvergütet gebliebenen und mit gehörig attestirten Spannbillets belegten Fußelöhne anderaumt werde; so haben, wie Wir andurch verordnen, alle Diejenigen, welche dergleichen, aus dem obbemerkten Zeitraume herührende Ansprüche zu haben vermeinen, sich längstens

den dreißigsten November 1821.

bei der dormalen für den Leipziger Kreis bestehenden ständischen Kreis-Kassen-Deputation zu Leipzig, mit ihren diesfälligen Forderungen zu melden, und selbige durch oberwähnte
Gesetzsammlung 1821.